

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2175

Fassadensanierung bei der Kapelle St. Johannes, Mariasteinstrasse 18 in Hofstetten, Hofstetten-Flüh: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

In Hofstetten, an der Strasse nach Mariastein, befindet sich die im 13. - 14. Jahrhundert erbaute Kapelle St. Johannes. Die Kapelle steht unter kantonalem Denkmalschutz und besitzt gotische Fenster, teilweise noch mit Masswerk eingefasst. Es ist nun vorgesehen, die Fassade der Kapelle zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	17'149.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	17'149.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	3'086.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr.	<u>154.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr.	2'932.--
		=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

2. Beschluss

2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh, Hofstetten, wird an die Fassadensanierung bei der Kapelle St. Johannes in Hofstetten ein Beitrag von **maximal Fr. 2'932.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2003) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden

Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2003** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2006 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13x18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/Johanneskapelle.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br
Kant. Finanzkontrolle
Römisch-katholische Kirchgemeinde Hofstetten-Flüh, Herrn M. Adamo, Pfarrgasse 20,
4114 Hofstetten